

#### **4 . Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staven**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Staven vom 05. Februar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Staven vom 22.07.2004, veröffentlicht am 01.11.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.10.2011 , veröffentlicht am 06.12.2011 im Internet unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Staven im Bereich Ortsrecht, wird der § 7 wie folgt geändert:

#### **§ 7**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

*(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Staven, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Staven im Bereich Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht.*

*Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Staven kostenpflichtig zusenden lassen.*

*Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Staven liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.*

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

*(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“. Die Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“ erscheint monatlich mit Ausnahme der Monate Januar und Juli und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Staven verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.*

*(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.*

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 in 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- in Staven an der ehemaligen Gaststätte
- in Rossow an der Bushaltestelle

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staven, den 13.03.2013

  
Böhme  
Bürgermeister der Gemeinde Staven



### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.02.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 13.03.2013